

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/WR)**

Vom 20. Februar 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/WR) vom 29. September 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Wirtschaftsrecht“ der Klammerzusatz „(35 ECTS-Punkte)“ durch den Klammerzusatz „(45 ECTS-Punkte)“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Vertiefungsbereich (insgesamt 25 ECTS-Punkte) setzt sich frei wählbar aus einem Vertiefungsmodul zu 10 ECTS-Punkten oder aus zwei verschiedenen Vertiefungsmodulen zu je 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften und / oder Rechtswissenschaften sowie der Bachelorarbeit zuzüglich eines Seminars (insgesamt 15 ECTS Punkte) zusammen.“

2. In § 8 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem zweiten Wort „Wirtschaftswissenschaften“ der Klammerzusatz „(BPOWiWi)“ angefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „angerechneter“ durch das Wort „anerkannter“ sowie die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen. Die Satznummerierung wird angepasst.

6. In § 17 Satz 3 wird nach dem Wort „Bachelorstudiengänge“ der Klammerzusatz „(BPOWiWi)“ eingefügt.

7. In § 18 werden nach Abs. 2 folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder

2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

(6) Für die Bewertung gilt § 21 Abs. 2.“

8. In § 19 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

9. In § 21 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note
 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 80 Prozent,
 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 80 Prozent,
 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 20, aber weniger als 50 Prozent,
 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 20 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 18 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 vergeben werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

10. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Zeile 7 Spalte 1 werden die Worte „Stufe C1“ durch die Worte „mind. Stufe B2“ ersetzt.
- b) In Zeile 27 (Wirtschaftsrecht) Spalte 3 (ECTS) wird die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

c) Nach Zeile 31 (Kartellrecht) wird folgende neue Zeile 32 eingefügt:

„

Kapitalmarktrecht		5					5			Klausur 90 bis 120 Minuten	
-------------------	--	---	--	--	--	--	---	--	--	----------------------------	--

d) In Zeile 34 (neu) Spalte 1 werden die Worte „Vertiefung Wirtschaftsrecht (InsolvenzR, Konzern- u. UmwR, KapMR)“ durch die Worte „Konzern-, Umwandlungs- und Übernahmerecht“ ersetzt.

e) Nach Zeile 34 (neu) wird folgende neue Zeile 35 eingefügt:

„

Insolvenzrecht		5					5			Klausur 90 bis 120 Minuten	
----------------	--	---	--	--	--	--	---	--	--	----------------------------	--

f) In Zeile 37 (neu) (Vertiefungsbereich) Spalte 3 (ECTS) wird die Zahl „35“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

g) Zeile 38 (neu) erhält folgende Fassung:

„

Modul(e) Wirt.wiss. und/oder Vertiefungen Recht I und II		10					10			Gem. PO BA Wirt.wiss. ³ und/oder Klausur 90 bis 120 Minuten ⁴	
--	--	----	--	--	--	--	----	--	--	---	--

h) Zeilen 39 (Vertiefung Recht), 40 und 41 (Vertiefung Recht o. Modul Wirt.wiss.) werden gestrichen.

i) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) Fußnote ² erhält folgende Fassung:

„²Belegt werden müssen Modul(e) im Umfang von insgesamt 10 ECTS. Gewählt werden können Modul(e) aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften (zu 10 ECTS oder 5 ECTS) und/oder Vertiefung Recht I und/oder Vertiefung Recht II (zu jeweils 5 ECTS).“

bb) Fußnote ³ erhält folgende Fassung:

„³Wählbar aus dem Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaften gem. PO BA Wirt.wiss.“

cc) Nach Fußnote ³ wird folgende Fußnote ⁴ angefügt:

„⁴Wählbar aus Vertiefungsbereich Recht It. Modulhandbuch.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 1 Nrn. 1 und 10 nur für die Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen; den Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2014 / 2015 begonnen haben, wird jedoch die Möglichkeit gegeben, durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 15. Mai 2015 der neuen Prüfungsordnung insgesamt beizutreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Februar 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 20. Februar 2015.

Erlangen, den 20. Februar 2015
In Vertretung

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. Februar 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Februar 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2015.